

Herzlich willkommen!

„Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag in Rheinland-Pfalz“

am 24. Februar 2015

in Wallmenroth

Dozentin: Annette Stinner

Themen

- Wiederkehrender Beitrag im Abgabensystem
- Grundbegriffe und Voraussetzungen im Beitragsrecht
- Besonderheiten des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages

wkB im Abgabensystem

Abgaben = allgemeine Bezeichnung für

- Steuern
- Gebühren
- BEITRÄGE

wkB im Abgabensystem

- Steuern
 - Leistung ohne Gegenleistung
 - » Bsp: Einkommensteuer, wenn Einkommen vorliegt
- Gebühren
 - Leistung bei tatsächlicher Inanspruchnahme
 - » Bsp: Benutzung eines Schwimmbades
- BEITRÄGE
 - Leistung für den VORTEIL, der vermittelt wird, MÖGLICHKEIT der Inanspruchnahme ist ausreichend
 - » Bsp: Straße vermittelt den Vorteil der baulichen Nutzung eines Grundstücks, auch ein unbebautes Grundstück hat diesen Vorteil

wkB im Abgabensystem

- Beiträge (jetzt nur auf Straßenbau bezogen) werden unterschieden in
 - Erschließungsbeiträge
 - Ausbaubeiträge
 - Wirtschaftswegebeiträge
 - Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes (LStrG), werden rechtlich anders beurteilt

wkB im Abgabensystem

- Erschließungsbeiträge
 - Erstmalige Herstellung einer Straße
 - Gesetzliche Grundlage im Baugesetzbuch (BauGB)
 - Gesetzgebungskompetenz obliegt den Ländern.
Bisher haben aber die meisten Länder – so auch Rheinland-Pfalz – hiervon keinen Gebrauch gemacht
 - => BauGB ist ein Bundesgesetz

wkB im Abgabensystem

- Ausbaubeiträge
 - Ausbau einer vorhandenen (erstmalig hergestellten) Straße
 - Gesetzliche Grundlage ist das Kommunalabgabengesetz von Rheinland-Pfalz (KAG)
 - Länderspezifische Regelungen führen zu unterschiedlichen Auswirkungen

Grundbegriffe und Voraussetzungen

Unterschiedliche Straßenbaumaßnahmen

■ Unterhaltung

- Maßnahmen kleineren Umfangs, bauliche Sofortmaßnahmen zur Substanzerhaltung, z.B. Füllen von Schlaglöchern, OG trägt die Kosten alleine

■ Erschließung

- Erstmalige Herstellung einer Straße zur Erschließung von Baugrundstücken, Kosten werden zwischen OG (10%) und Beitragspflichtigen (90%) geteilt

■ Ausbau

- Umfangreiche Baumaßnahmen an einer bereits vorhandenen Straße (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung oder Umbau)

Grundbegriffe und Voraussetzungen

- Schaubild Straßenaufbau

Grundbegriffe und Voraussetzungen

Fragen zu Beginn jeder Straßenbaumaßnahme

- Abgrenzung der beitragsfreien laufenden Unterhaltung und Instandsetzung zur beitragsfähigen Ausbaumaßnahme
- Bestimmung der Verkehrsanlage
- Bestimmung des Kreises der Beitragspflichtigen

Grundbegriffe und Voraussetzungen

Ausbau = Baumaßnahme an einer vorhandenen Straße

- Technisch und rechtlich vorhanden
 - Technisch = Herstellungsmerkmale lt. Erschließungsbeitragsatzung erfüllt;
 - Z. Bsp. Unterbau zeitgemäß (bezogen auf den Zeitpunkt der Herstellung), Oberflächenentwässerung, Beleuchtung
 - Rechtlich = Straßen, die nach 1961 hergestellt sind müssen gewidmet sein

Grundbegriffe und Voraussetzungen

- Einstufung, ob vorhandene Straße oder nicht wirkt sich auf den Kreis der Beitragspflichtigen aus!
 - Bei der erstmaligen Herstellung grds. nur die Anlieger dieser Straße,
 - Ausn. Erschließungseinheit (Zusammenfassung von mehreren erstmalig hergestellten Straßen)
 - Hierzu neue bundesrechtliche Rechtsprechung!

Grundbegriffe und Voraussetzungen

Wenn AUSBAU, dann besteht ein WAHLRECHT der Gemeinde den Beitrag entweder als

- Einmaligen Ausbaubeitrag nach § 10 KAG
oder
- als wiederkehrenden Ausbaubeitrag nach § 10 a KAG zu erheben

Grundbegriffe und Voraussetzungen

- Einmalige Ausbaubeiträge
 - Grundstückseigentümer zahlen nur für die ausgebaute Straße an ihrem Grundstück
- wkb
 - maßgebend ist die Abrechnungseinheit/das Straßensystem. Wird eine Straße ausgebaut zahlen alle Grundstückseigentümer im Abrechnungsgebiet
 - Beachte: Landesrecht – bisher gibt es den wkb noch in Sachsen-Anhalt, Saarland, Thürigen, Schleswig-Holstein und Hessen – aber immer mit eigenen gesetzlichen Vorgaben
 - Nicht vergleichbar mit wkb für leitungsgebundene Einrichtungen

Grundbegriffe und Voraussetzungen

- Wahlrecht umfasst auch ein Nebeneinander von einmaligen und wkB
 - OVG Rheinland-Pfalz vom 25.08.2010 (Az. 6 A 10505/10.OVG)
 - Das Nebeneinander beider Abrechnungssysteme ist zulässig!
 - Abgrenzung einzelner Gebietsteile unter Beachtung der örtl. Gegebenheiten (§ 10 a Abs. 1 S. 3 KAG) und mit hinreichender Begründung (§ 10 a Abs. 1 S. 4 KAG) möglich
 - Beitragsgerechtigkeit gewahrt, wenn diese bezogen auf den jeweiligen Abgabentatbestand erfüllt ist

Besonderheiten des wkB

§ 10 a KAG im Überblick

- Wahlrecht der Gemeinde
- Gemeindeanteil min. 20 %
- Entstehen der Beitragspflicht
- Abrechnungsgebiet
- Vorauszahlungen
- Überleitungsregeln

Besonderheiten des wkB

- Gesetzeswortlaut: „...In der Satzung kann geregelt werden, dass
 - Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder
 - Einzelner voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde
 - eine einheitliche öffentliche Einrichtung bilden, für deren Ausbau vorteilbezogene Beiträge von Grundstücken erhoben werden können, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer dieser Verkehrsanlagen haben...“

Besonderheiten des wkB

- ABRECHNUNGSEINHEIT ist beim wkB grds. das Gemeindegebiet insgesamt
 - Ausn.: mehrere Abrechnungseinheiten, z.B. örtlich abgrenzbare Gebiete
 - Die Verkehrsanlagen (= öffentl. Straßen, Wege und Plätze) werden als Straßensystem betrachtet und bilden das Abrechnungsgebiet
 - (vgl. beim einmaligen Beitrag bildet nur eine einzelne Verkehrsanlage das Abrechnungsgebiet)

Besonderheiten des wkB

- Verkehrsanlagen:
 - Zum Anbau bestimmt
 - Endgültig hergestellt
 - Öffentlich (gewidmet)
 - (d.h. keine Wirtschaftswege)
- Abgrenzung einzelner Gebietsteile, i.d.R. räumliche Trennung oder rechtliche Aufteilung in Ortsteile oder Stadtteilbezirke
 - Wenn mehrere Abrechnungseinheiten gebildet werden, dann muß dies in der Satzung begründet werden

Besonderheiten des wkB

- **Beitragsfähige Maßnahmen**
 - Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Umbau (vgl. KAG und Ausbaubeitragssatzung)
 - Der gesamten Straße oder einzelner Teileinrichtungen (z.B. Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung, Entwässerung)
- **Wie beim Einmalbeitrag – beurteilt wird in Bezug auf die jeweilige Straße**
- Keine Abrechnung von Unterhaltung und Instandhaltung

Besonderheiten des wkB

■ Beitragsmaßstab

- Grundstücksgröße
- Maß der baulichen Nutzung (Vollgeschosse oder Geschossflächenmaßstab)
- Nutzungsart (Zuschlag für gewerblich oder ähnlich genutzte Grundstücke)

Wie beim Einmalbeitrag

- **Aber:** Eckgrundstücksvergünstigung nur, wenn ein Grundstück an zwei Abrechnungseinheiten liegt (dürfte nur selten vorkommen)

Besonderheiten des wkb

- Vorausleistungen (§ 7 Abs. 5 KAG)
 - Ab Beginn bis Ende des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr), (setzt voraus, dass auch im jeweiligen Jahr gebaut wird bzw. Aufwand entsteht) KEINE Sparkontofunktion
- Stundung
 - § 14 KAG gilt nur für Einmalbeiträge
 - Für wkb gelten die allgemeinen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO), d.h. 6% Jahreszins
 - Beachte: keine zinslose Stundung für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

Besonderheiten des wkB

- Entstehen der Beitragspflicht
 - Bei einmaligen Beiträgen, wenn die Bauarbeiten an der Verkehrsanlage abgeschlossen und der Aufwand feststellbar sind (§ 10 Abs. 6 KAG)
 - Bei wkB mit Ablauf des 31.12.
für das vergangene Kalenderjahr
(kalenderjährliche Abrechnung) (§ 10 a Abs. 4 KAG)

Besonderheiten des wkB

- Abrechnungssystem immer nach tatsächlichen Kosten als Spitzabrechnung oder Durchschnittssatz möglich – wie beim Einmalbeitrag

Besonderheiten des wkB

- Beachte für wkB
 - Spitzabrechnung:
 - » Beitragssatz ändert sich jährlich
 - » Transparent aber stark schwankend

 - Abrechnung nach Einheitssätzen
 - » Durchschnittliche Kosten der nächsten (bis zu) fünf Jahre werden zugrunde gelegt für die Abrechnungseinheit
 - » Berechnet/bezogen auf das Abrechnungsgebiet (nicht das VG-gebiet)
 - » Beitragssatz ist gleichbleibend
 - » Ausgleich erfolgt/ist nach dem gewählten Zeitraum erforderlich

Besonderheiten des wkB

Beispielrechnung:							
Baumaßnahme "Musterstraße"							
Gesamtkosten geschätzt		500.000 €					
Zeitdauer bautechnisch		2 Jahre					
Zeitdauer für Auszahlung		3 Jahre					
	Auszahlungen	abzgl. Gemeindeanteil	umzulegende Kosten/Jahr	Beitragsatz €/m ²		idealisierte Darstellung	
		35%		40.000			
Jahr 1	250.000,00 €	87.500,00 €	162.500,00 €	4,06 € /m ²	2,00 €	Vorausleistung X%	
Jahr 2	200.000,00 €	70.000,00 €	130.000,00 €	3,25 € /m ²	2,00 €	Vorausleistung X%	
Jahr 3	50.000,00 €	17.500,00 €	32.500,00 €	0,81 € /m ²	2,00 €	Endg. Festsetzung Jahr 1 unter Anrechnung VL Jahr 1	
Jahr 4					2,13 €	Endg. Festsetzung Jahr 2-3 unter Anrechnung VL Jahr 2-3	
Gesamt:	500.000,00 €	175.000,00 €	325.000,00 €	8,13 € /m ²	8,13 €		

Besonderheiten des wkB

■ Gemeindeanteil

- Ist in der Satzung festzulegen
- muß dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist
- Min. 20 v.H.

Fallgruppen für die Festlegung des Gemeindeanteils:

25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr

35 – 45 % bei erhöhtem Durchgangs-, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr

55 – 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr

70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs-, aber nur wenig Anliegerverkehr

Besonderheiten des wkB

Gemeindeanteil - Mischsatzbildung!

- Für jede Straße wird (wie beim Einmalbeitrag) ein Gemeindeanteil bestimmt.
- Alle Straßen werden entsprechend ihrer Breite und Länge gewichtet

Besonderheiten des wkB

■ Beispielrechnung Mischsatzbildung Gemeindeanteil

Abrechnungseinheit I,						
Straße	Art	Gemeinde- anteil (1)	Ausbau- länge (2)	Ausbau breite (3)	Ausbau- fläche (2*3=4)	Gewichtung (1*4)
Alter Schulweg	Wohnstraße mit geringem Duc	30	90	6	540	16200
Auf der Helte	Wohnstraße mit geringem Duc	30	115	6	690	20700
Bergstraße	Durchgangsstraße (L) für Nebe	40	950	3	2850	114000
Birkenweg	Wohnstraße mit Durchgangsve	50	280	6	1680	84000
Bogenstraße	Wohnstraße mit geringem Duc	30	260	5	1300	39000
Eichenweg (Stich)	Reine Wohnstraße	25	60	5	300	7500
Wiesenweg	Wohnstraße mit geringem Duc	30	200	6	1200	36000
		33,57	1955		8560	317400
Gemeindeanteil (Gewichtung / Fläche)						37,08

Besonderheiten des wkb

Gemeindeanteil wkb - Rechtsprechung

- Alternative Modelle denkbar, bisher hat die Rechtsprechung hierzu aber noch keine konkreteren Hinweise gegeben
- Lt. OVG soll aller Verkehr in der Abrechnungseinheit Anliegerverkehr sein.
- Lt. Schr. GSTB ist ein Gemeindenteil von 30/35 % i.d.R. angemessen

Besonderheiten des wkB

- Keine Pflicht zum Ausbau aller Straßen
- Die Erhebung wkB setzt nicht voraus, dass in naher Zukunft alle zum Ausbau anstehenden Straßen auch tatsächlich ausgebaut werden. (OVG Rh.-Pf., 6 C 10885/97.OVG vom 26.08.1997)
- Der Ausbau von Gemeindestraßen nach dem KAG kann nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens im Sinne des § 17 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 GemO sein. (OVG Rh.-Pf., 2 B 10031/07.OVG vom 07.02.2007)
- In kommunalpolitischer Hinsicht kann es allerdings für die Akzeptanz des wkB förderlich sein, eine langfristige Ausbauplanung für die gesamte Abrechnungseinheit bzw. das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen.

Besonderheiten des wkB

■ Verschonungsregelung (§ 10 a Abs. 5 KAG)

Es können Grundstücke verschont werden, die in der Vergangenheit bereits bezahlt haben:

- Erschließungsbeiträge
- vertragliche Zahlungen an Erschließungsträger
- Einmalige Straßenausbaubeiträge
- Sanierungsausgleichsbeträge

Befreiung ist für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren seit Entstehung des Beitragsanspruchs möglich.

Übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlage und der Umfang der einmaligen Belastung sind bei der Bestimmung des Befreiungszeitraumes zu berücksichtigen.

Besonderheiten des wkB

Was bedeutet wiederkehrend?

- Gemeinde A hat 3 Straßen

Bei einer doppelten Lebensdauer von 35 Jahren =
alle 10 Jahre eine Straße erneuern

=> wkB alle 10 Jahre wiederkehrend

- Gemeinde B hat 35 Straßen

Bei einer doppelten Lebensdauer von 35 Jahren =
jedes Jahr eine Straße erneuern

=> wkB tatsächlich jedes Jahr wiederkehrend

- Abrechnung mit Durchschnittssätzen möglich

wkB – BVerfG vom 25.06.2014

- 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2014/10
- Die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist verfassungsrechtlich zulässig. ... Die maßgebliche Vorschrift des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes ist bei verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar. Zur Prüfung der Frage, ob die angegriffenen Beitragssatzungen den jetzt geklärten verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht werden, werden die Verfahren an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zurückverwiesen. (vgl. Pressemitteilung des BVerfG Nr. 64/2014 vom 23. Juli 2014)

BVerfG – wesentliche Erwägungen (1.)

- Der wkB beruht auf einer gesetzlichen Grundlage, die die Kompetenzordnung des Grundgesetzes wahrt. WkB nach § 10a KAG RP sind keine Steuern, sondern nichtsteuerliche Abgaben, für die den Ländern nach den allgemeinen Regeln die erforderliche Sachgesetzgebungskompetenz zusteht (Art. 30, 70 ff. GG, Straßenausbaubeitragsrecht)

BVerfG – wesentliche Erwägungen (2.)

- Die Verfassungsbeschwerden sind unbegründet, soweit sie sich grundsätzlich gegen die Möglichkeit wenden, wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen nach § 10a KAG RP aufzuerlegen.

BVerfG – wesentliche Erwägungen (3.)

- Die angegriffenen Entscheidungen sind den verfassungsrechtlichen Anforderungen aus dem Grundsatz der Belastungsgleichheit nicht in vollem Umfang gerecht geworden. Insbesondere hat das OVG bei der Anwendung von § 10a KAG RP nicht geprüft, ob ein individuell-konkret zurechenbarer, grundstücksbezogener Vorteil der beitragspflichtigen Grundstücke vom Anschluss an die jeweilige Beitragseinheit vorhanden ist. Daher sind die Entscheidungen des OVG RP aufzuheben und die Verfahren dorthin zurückzuverweisen.
- (auszugsweise Pressemitteilung BVerfG vom 23.07.2014)

BVerfG - Erörterung

- Erwägung 2.:
- Art. 3 GG – allgemeiner Gleichheitsgrundsatz
- Belastungsgleichheit, aber Typisierung in gewissem Umfang möglich
- Sondervorteil, konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück

BVerfG – Erörterung2

- Sondervorteil für das Grundstück hängt von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, z.B. Größe, zusammenhängend bebautes Gebiet, Topographie, Lage von Bahnanlagen, Flüssen, größere Straßen oder typischen tatsächlichen Straßennutzung
- Funktionaler Zusammenhang (wie früher gefordert) ist durch den Gleichheitssatz nicht vorgegeben.
- -> Konkretisierung durch Entscheidung OVG

BVerfG – 1 BvL 20/11

- Zum Vorlage- und Aussetzungsbeschluss des VG Koblenz vom 01.08.2011
- Die Vorlage ist unzulässig. Sie genügt nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG.
- ...Bei der Prüfung der Vereinbarkeit der einfachgesetzlichen Norm (hier: KAG) mit dem Grundgesetz hat das vorlegende Gericht vorrangig eine verfassungskonforme Auslegung in Betracht zu ziehen (...).

OVG RP – Urteil vom 10.12.2014, Az: 6 A 10853/14.OVG

- Leitsätze:
- 1. Ein auf einen wiederkehrenden Ausbaubeitrag gerichteter Vorausleistungsbescheid, auf den eine Zahlung bereits erfolgt ist, erledigt sich grundsätzlich durch den Erlass des endgültigen Heranziehungsbescheides.
- 2. Nach dem Beschluss des BVerfG vom 25.06.2014 setzt die Erhebung wkB in einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen voraus, dass mit dem Straßenausbau ein konkret zurechenbarer Vorteil für jedes beitragsbelastete Grundstück verbunden ist.
- 3. Angesichts dessen kann der Satzungsgeber auch bei Gemeinden mit deutlich weniger als 100.000 Einwohnern sein Gestaltungsermessen grundsätzlich nur durch die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten fehlerfrei ausüben. Allerdings kommt nicht nur in Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern die Bildung einer einzigen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen im gesamten Gemeindegebiet in Betracht.

OVG RP – Leitsätze2

- 4. In Gemeinden, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen, kann regelmäßig auf eine Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen verzichtet werden. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur bilden, die den Zusammenhang einer Bebauung aufhebt.
- 5. Gebiet innerhalb einer Gemeinde mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand dürfen nur dann in einer einzigen einheitlichen öffentlichen Einrichtung von Anbaustraßen zusammengeschlossen werden, wenn dies nicht zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Umverteilung von Ausbaulasten führt.
- 6. Strukturelle Besonderheiten des Ausbaufwands in einem Gebieten können sich beispielsweise aus den Festsetzungen eines Bebauungsplanes über die Art der baulichen Nutzung, über Straßenbreiten und Parkflächen, aber auch wegen eines einheitlichen Ausbauzustands aufgrund der ungefähr gleichzeitigen Herstellung der Straßen ergeben. In diesem Fall kann außer der Bildung mehrerer öffentlicher Einrichtungen auch die Aufnahme einer Verschonungsregelung nach § 10a Abs. 5 Satz 1 KAG in die Beitragssatzung in Betracht kommen, um eine verfassungsrechtlich zu missbilligende Umverteilung von Ausbaulasten zu verhindern.

Besonderheiten des wkB

- Verwaltungsaufwand
- Umfangreiche Anfangserfassung für gesamtes Gemeindegebiet
- Flächen, bauliche Ausnutzung, Eigentümer...
- Laufende (jährliche) Überprüfung der Flächen, Eigentümerdaten
- Aber: Datenpflege gemeinsam mit Grundsteuerdaten und Wasser/Abwasser bzgl. Eigentümer möglich (Verteiler zu Eigentümeränderungen); bauliche Veränderungen durch Beteiligung im Verfahren zu Bauvoranfragen/Bauanträgen

Besonderheiten des wkB

Allgemeine Hinweise

- Weitgehende Einigkeit im Rat erzielen
- Frühzeitig die Bürger in Willensbildungsprozess einbeziehen
- Missverständnisse vorbeugen, daher gegenüber den Beitragspflichtigen klarstellen: wkB nicht zusätzlich
 - Jährliche Belastung geringer als bei Einmalbeiträgen
 - Gemeinde/Stadt erhält durch wkB in etwa genauso viel Geld wie durch Einmalbeitrag
 - Vorstellung eines Bauprogramms mit geschätzten Zahlen der künftigen Beitragsbelastung

Besonderheiten des wkB

Vorteile

- langfristige Ausrichtung
- Hohe Einmalbelastung entfällt, so kann Aufnahme von Krediten meist vermieden werden
- Stattdessen Verstetigung der Beitragshöhe
- „gerechte“ Verteilung, da alle das Straßensystem nutzen
- Kein Hinausschieben notwendiger Baumaßnahmen
- Kontinuität beim Straßenbau

Nachteile

- Abweichen vom bekannten System wirft Fragen auf (man ist gewohnt nur an der „eigenen“ Straße zu bezahlen)
- Individuelle Erschließungssituation bleibt weitestgehend unberücksichtigt
- Anspruchsdenken (Ausbau der „eigenen“ Straße)
- Widerstand der Anwohner an klassifizierten Straßen
- Teilweise erhöhter Verwaltungsaufwand: ..Bestandsaufnahme und Fortschreibung der Grundstücksdaten
- Konfliktpotential in der Anfangsphase
-

Wir nähern uns dem Ende

Noch Fragen????

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!
